

Informationen & Recherchen

Kinderrechte und Grundgesetz Fragen und Antworten zum Vorhaben expliziter verfassungsrechtlicher Verankerung

Dr. Katja Gelinsky



Inhaltsverzeichnis

1. Was sieht der Koalitionsvertrag zum Thema Kindergrundrechte vor?	3
2. Für welche Rechtsbereiche spielt die Diskussion über die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten eine Rolle?	3
3. Ist die Verankerung spezieller Kinderrechte im Grundgesetz rechtlich geboten?	4
4. Welche Rechte haben Kinder aktuell nach dem Grundgesetz?	4
5. Was bedeutet die Einführung von Kindergrundrechten für die Rechtsstellung ungeborener Kinder?	4
6. Wenn Kinder nach derzeitiger Verfassungslage umfassend rechtlich geschützt sind, warum wird dann die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz angestrebt?	6
7. Welche Bedeutung hat die UN-Kinderrechtskonvention für das Vorhaben, Kinderrechte im Grundgesetz abzubilden?	6
8. Welche Orientierungshilfe für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz können Verfassungen anderer Staaten geben?	7
9. Welche Bedeutung haben Kinderrechte in den Landesverfassungen für das Vorhaben grundgesetzlicher Verankerung?	8
10. Welche Bedeutung haben elterliche Rechte und Pflichten für die Diskussion über Kindergrundrechte?	8
11. Was bedeutet die explizite Verankerung von Kindergrundrechten für das so genannte Wächteramt des Staates?	9
12. Bei einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages im Jahre 2013 hatten sich alle geladenen Rechtswissenschaftler und damit sieben der acht Sachverständigen skeptisch zur ausdrücklichen Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz geäußert. Sind die damals vorgebrachten Argumente weiterhin relevant?	10
13. Welche grundsätzlichen Weichenstellungen sind bei den Gesetzgebungsarbeiten für das Projekt „Kindergrundrechte“ vorzunehmen?	10
14. Welche unmittelbaren Folgen hätte eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz?	12
Impressum	13
Die Autorin	13

1. Was sieht der Koalitionsvertrag zum Thema Kindergrundrechte vor?

Nach dem Koalitionsvertrag¹ sollen Kinderrechte explizit im Grundgesetz verankert werden. Entsprechende Forderungen gab es seit langem, schon bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes wurde darüber diskutiert. Mit der Koalitionsvereinbarung ist nunmehr klargestellt, dass das Grundgesetz um eine Regelung zu Kindergrundrechten ergänzt werden soll. *Warum* dies geschehen soll, wird nicht ausgeführt. Der Hinweis „Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang“ beschreibt die aktuelle Verfassungslage, lässt aber offen, welcher Regelungsbedarf nach Ansicht der Koalitionspartner besteht. Unterschiedliche Aussagen werden zu der Frage getroffen, *was* konkret in die Verfassung geschrieben werden soll. Zum einen heißt es im Plural: „Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern.“ An anderer Stelle heißt es im Singular: „Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen“.

Der Koalitionsvertrag lässt damit Interpretationsspielraum, ob die aktuelle Verfassungslage im Grundgesetztext verdeutlicht oder neue Grundrechte für Kinder eingeführt werden sollen. Für die Ausgestaltung des Projekts „Kindergrundrechte“ wurde entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die in den vergangenen Monaten mehrfach zusammengekommen ist und bis spätestens Ende des Jahres einen Vorschlag vorlegen soll.

Kurz und knapp: Der Koalitionsvertrag bestimmt das „Ob“, nicht aber das „Warum“ und das „Wie“ einer ausdrücklichen Regelung zu Kinderrechten im Grundgesetz.

¹ „Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen.“ Siehe Zeile 801 bis 806, https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 (abgerufen am 20. August 2019).

2. Für welche Rechtsbereiche spielt die Diskussion über die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten eine Rolle?

Da die Grundrechte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen, sind auch die grundrechtlich geschützten Belange von Kindern umfassend zu berücksichtigen. Es geht also nicht nur um Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Rechtlich und politisch besonders sensibel sind jene Gebiete, auf denen durch die explizite Verankerung von Kindergrundrechten Spannungen oder Kollisionen mit den Rechten anderer Grundrechtsträger möglich sind. So können Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte des Kindes mit den grundrechtlich geschützten Elternrechten² in Konflikt geraten, sei es bei der religiösen Erziehung, bei Entscheidungen über körperliche und medizinische Behandlungen oder bei Sorge- und Umgangsentscheidungen. Darüber hinaus können Grundrechte Dritter oder auch öffentliche Belange betroffen sein, etwa im Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsrecht oder im Aufenthaltsrecht.

Die Diskussion über Kindergrundrechte hat außerdem Berührungspunkte zum Wahlrecht, da auch Fragen demokratischer Teilhabe von Kindern und deren Mitbestimmung an politischen Entscheidungen thematisiert werden. Nicht zuletzt sind auch finanzielle Folgen zu bedenken. Da aus den Grundrechten staatliche Schutzpflichten und gegen den Staat gerichtete Teilhaberechte erwachsen können, ist bei dem Vorhaben „Kindergrundrechte“ auch an potentielle Kosten zu denken, vor allem für den Fall, dass Leistungsrechte zur Förderung von Kindern eingeführt werden.

Kurz und knapp: Normierungen zu Kinderrechten im Grundgesetz strahlen potentiell auf die gesamte Rechtsordnung aus. Zu bedenken sind mögliche Folgen für Elterngrundrechte, Grundrechte Dritter und staatliche Verpflichtungen, auch finanzieller Art.

² Siehe dazu unter 10.

3. Ist die Verankerung spezieller Kinderrechte im Grundgesetz rechtlich geboten?

Nein, es besteht Einigkeit darüber, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, spezielle Kinderrechte verfassungsrechtlich festzuschreiben. Eine entsprechende Grundgesetzänderung ist weder aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten – etwa nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention³ – noch durch nationale Vorgaben, etwa solche des Bundesverfassungsgerichts. Maßgeblich für das Vorhaben, Kinderrechte explizit im Grundgesetz zu verankern, sind vielmehr politische Erwägungen.

Kurz und knapp: Eine rechtliche Notwendigkeit, Kinderrechte im Grundgesetz abzubilden, besteht nicht.

4. Welche Rechte haben Kinder aktuell nach dem Grundgesetz?

Die Grundrechte des Grundgesetzes gelten nach heutigem Verständnis unterschiedslos für jedes Alter.⁴ Kinder und Erwachsene sind gleichermaßen Rechtssubjekte und Grundrechtsträger. Nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“) könnte man allerdings meinen, Kinder seien nur Objekte elterlicher Erziehung. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch klargestellt, dass dem Kind „die Grundrechte ... als eigene Rechte zukommen ...“ und das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit ... ist“⁵.

In der Gesamtschau zeigt sich, dass das Bundesverfassungsgericht den Grundrechtsschutz von Kindern ausdifferenziert und gestärkt hat. Besonders betont hat das Gericht das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit von Kindern und deren Recht auf freie Entfaltung der Persön-

lichkeit.⁶ Vor allem in Verfahren zu Sorgerechtsentscheidungen hat das Gericht die Individualität des Kindes als Grundrechtsträger herausgestellt. In diesem Kontext wurde auch bestätigt, dass Kindern das Grundrecht auf rechtliches Gehör zustehe (Art. 103 Abs. 1 GG)⁷.

Des Weiteren hat das Bundesverfassungsgericht auf ein „verfassungsrechtliches Gebot“ hingewiesen, „den Willen des Kindes zu berücksichtigen, soweit dies mit seinem Wohl vereinbar ist“. „Nur wenn die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln berücksichtigt werden, kann das Ziel erreicht werden, das Kind darin zu unterstützen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu werden“, betonen die Karlsruher Richter⁸.

In seiner neueren Rechtsprechung hat das Gericht zudem aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und den Elternrechten ein Recht des Kindes auf „elterliche Pflege und Erziehung“⁹ abgeleitet. Adressat dieses „subjektiven Gewährleistungsrechts“¹⁰ des Kindes ist der Staat¹¹.

Kurz und knapp: Die Grundrechte des Grundgesetzes stehen auch Kindern zu. Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundrechte zudem kinderspezifisch ausgestaltet. Eine inhaltliche Schutzlücke des Grundgesetzes mit Blick auf Kinder besteht also nicht.

5. Was bedeutet die Einführung von Kindergrundrechten für die Rechtsstellung ungeborener Kinder?

Die Frage ist in der Rechtswissenschaft bislang nur sehr vereinzelt intensiver thematisiert wor-

³ <https://www.kinderrechtskonvention.info/>, (abgerufen am 20. August 2019).

⁴ Zur Geltung von Kinderrechten für das ungeborene Leben siehe unter 5.

⁵ BVerfGE 121, 69 (92f).

⁶ BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rn. 40.

⁷ BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2006, 1 BvR 1465/05, Rn. 29.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 07. Dezember 2017, 1 BvR 1914/17, Rn. 28.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 3. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rn. 43.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, Rn. 43.

¹¹ Zum Wächteramt des Staates siehe unter 11.

den,¹² obwohl sie erheblichen Konfliktstoff, vor allem zum Thema Schwangerschaftsabbruch, birgt. So gibt es die Sorge, die Einbeziehung ungeborener Kinder in das Vorhaben „Kindergrundrechte“ könne zu Lasten des Selbstbestimmungsrechts schwangerer Frauen gehen und in der politischen Diskussion jene bestärken, die striktere Regeln zum Schwangerschaftsabbruch befürworten.

Umgekehrt gibt es die Befürchtung, ungeborene Kinder könnten zu „Menschen zweiter Klasse“¹³ werden, sollten die im Grundgesetz zu verankernden Kindergrundrechte erst von Geburt an gelten. Jene, die eine Einbeziehung ungeborener Kinder ablehnen, verweisen auf die UN-Kinderrechtskonvention (KRK). Zwar wird in der Präambel auf die – unverbindliche – Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 verwiesen, wonach das Kind „eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf“. Aufgrund einer einschränkenden Protokollnotiz, auf die bei den Konventionsverhandlungen vor allem auch Deutschland gedrungen hatte, wird aber ganz überwiegend¹⁴ angenommen, dass die Konvention keine völkerrechtlich bindende Verpflichtung zum Schutz des ungeborenen Lebens statuiert, also die dort verankerten Kinderrechte nicht für Ungeborene gelten.¹⁵

Dieses Verständnis präjudiziert jedoch nicht, dass Kinderrechte, die der deutsche Verfassungsgeber im Grundgesetz verankert, den Schutz

des ungeborenen Lebens ausklammern. Vielmehr ging es bei den Verhandlungen zur KRK gerade darum, den Vertragsparteien in dieser Frage Freiheit zu lassen.

Jene, die für eine Einbeziehung ungeborener Kinder plädieren, berufen sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben besteht. Danach ist der Staat verpflichtet, den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und den Lebensschutz (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) von Ungeborenen sicherzustellen.¹⁶

Ungeborene Kinder sind also nach aktueller Verfassungsrechtslage Grundrechtsträger, soweit es um den Lebens- und Würdeschutz geht. Sollten die explizit verankerten Kindergrundrechte nur von Geburt an gelten, so die Sorge, könnte dies Zweifel wecken, dass der Verfassungsgesetzgeber den vom Bundesverfassungsgericht entfalteten Grundrechtsschutz zugunsten des ungeborenen Lebens beibehalten wolle. Inwieweit diese Bedenken gerechtfertigt sind, wird sich bei den Gesetzesberatungen zeigen.

Um zu verhindern, dass der Schutz des ungeborenen Lebens durch die Ausbuchstabierung von Kindergrundrechten geschwächt wird, wäre an eine Klausel zu denken, die lauten könnte „Die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben bleibt unberührt“. Der Streit darüber, ob die Geburt als Zäsur beim Grundrechtsschutz anzuerkennen ist, wäre damit zwar nicht gelöst, aber entschärft.

Kurz und knapp: Wenn der Verfassungsgesetzgeber eine explizite Regelung zu Kinderrechten trifft, bedeutet das für sich genommen weder die automatische Einbeziehung noch den automatischen Ausschluss ungeborener Kinder. Soweit in den Verhandlungen zur Aufnahme von Kindergrundrechten nichts anderes vereinbart wird und solange das Bundesverfassungsgericht an seiner Rechtsprechung zu den staatlichen Schutzpflichten für das ungeborene Leben festhält, gilt, dass Ungeborene am Lebensschutz und am Würdeschutz teilhaben.

¹² Reinald Eichholz, Kinderrechte von Anfang an – Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Vortrag auf der 27. Jahrestagung der International Society for Pre- and Perinatal Psychology and Medicine e.V., Berlin 23. bis 25. Oktober 2015.

¹³ So der familienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Marcus Weinberg, <https://www.cducus.de/presse/pressemitteilungen/ungeborene-kinder-sind-kinder> (abgerufen am 15. August 2019).

¹⁴ Anderer Ansicht Reinald Eichholz, Kinderrechte von Anfang an – Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Vortrag auf der 27. Jahrestagung der International Society for Pre- and Perinatal Psychology and Medicine e.V., Berlin 23. bis 25. Oktober 2015.

¹⁵ Zusammenfassend siehe die Erläuterungen des Netzwerks Menschenrechte: <https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-des-ungeborenen-lebens-3450/> (abgerufen am 15. August 2019).

¹⁶ BVerfG 88, 203, Rn. 150ff.

6. Wenn Kinder nach derzeitiger Verfassungslage umfassend rechtlich geschützt sind, warum wird dann die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz angestrebt?

Die Bundesregierung möchte damit ein „Signal“ setzen.¹⁷ Gestärkt werden sollen Kinder und auch deren Eltern. Unter Hinweis auf Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention erwähnt das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor allem die Bedeutung von Beteiligungsrechten für Kinder und das Kindeswohlprinzip.¹⁸

Das Vorhaben, explizite Kindergrundrechte zu verankern, wird in Politik, Rechtswissenschaft und Interessenverbänden außerdem mit mangelnder Sichtbarkeit der Grundrechte von Kindern begründet.¹⁹ Es sei nicht zeitgemäß, dass Kinder im Grundgesetz nicht als Rechtssubjekte genannt seien, sondern lediglich als Objekte elterlichen und staatlichen Handelns erwähnt würden. Dies entspreche nicht der geltenden Verfassungslage. Die Entfaltung der Rechte von Kindern und die Stärkung ihrer Rechtsstellung durch das Bundesverfassungsgericht würden bislang nicht abgebildet. Die Leitbildfunktion, die das Grundgesetz insgesamt habe, sei deshalb beim Schutz von Kindern nicht hinreichend gegeben, obwohl Minderjährige in besonderer Weise auf Schutz und Förderung angewiesen seien. Die explizite Verankerung von Kinderrechten werde, so die Erwartung, das Bewusstsein für die Bedeutung von Kinderrechten in Gesellschaft, Politik und bei der Rechtsanwendung stärken.

Die Grundrechtsänderung zielt also auf einen Mobilisierungseffekt. Sie soll dazu beitragen, auf der Ebene des einfachen Rechts, etwa in der Kinder- und Jugendhilfe, bei der Haushaltsplanung

¹⁷ Siehe dazu die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 13. Februar 2019 „Kinderrechte ins Grundgesetz“, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/115436> (abgerufen am 28. August 2019).

¹⁸ Siehe Fn. 17.

¹⁹ Zusammenfassend: Bettina Heiderhoff, Kinderrechte – ein Überblick, in: Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil, Anne Röthel und Bettina Heiderhoff (Hrsg.), Frankfurt 2018, S. 9–27.

und im gesellschaftlichen Zusammenleben Verbesserungen für Kinder zu erreichen.

Kurz und knapp: Mit der Ausbuchstabierung von Kinderrechten im Grundgesetz verknüpft sich die Erwartung einer Hebelwirkung, das System des Kinderschutzes und der Kinderrechte insgesamt zu stärken.

7. Welche Bedeutung hat die UN-Kinderrechtskonvention für das Vorhaben, Kinderrechte im Grundgesetz abzubilden?

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) dient in der politischen ebenso wie in der rechtswissenschaftlichen Debatte über die Ausbuchstabierung von Kindergrundrechten als Referenzwerk und Richtschnur.²⁰ Charakteristisch für das Vertragswerk ist, dass es das Kind als Rechtssubjekt in den Blick nimmt und einen detaillierten Katalog von Rechten für Kinder sowie von Verpflichtungen und Prinzipien zum Schutz, zur Förderung und Beteiligung von Kindern enthält.

Als Schlüsselnormen gelten Art. 12 zu den Mitspracherechten des Kindes und Art. 3 Abs. 1 zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Die KRK ist für Deutschland 1992 in Kraft getreten und steht, wie alle völkerrechtlichen Abkommen, im Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Vorgaben der KRK sind also geltendes Recht, das von den Behörden und Gerichten zu beachten ist. Die Konvention verlangt jedoch keine verfassungsrechtliche Implementierung ihrer Regelungen.²¹

Gleichwohl betont der Kinderechtsausschuss der UN²², dass er eine Aufnahme der zentralen Prin-

²⁰ In den Gesetzesentwürfen von Die Linke und Bündnis 90 / Die Grünen ebenso wie in dem Beschluss des Jugend- und Familienministerkonferenz auf ihrer diesjährigen Frühjahrstagung zur Normierung von Kinderrechten im Grundgesetz: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2019/06/TOP-6.2-Kinderrechte-ins-GG-extern.pdf> (abgerufen am 26. Juli 2019).

²¹ Hans Georg Dederer, Kinderrechte auf internationaler und supranationaler Ebene. Bestandsaufnahme und Ausblick, in: Kinder im Recht. Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung, Arnd Uhle (Hrsg.), S. 287 (305f).

²² Der UN-Kinderrechtsausschuss besteht aus unabhängigen Sachverständigen, die die Einhaltung des Über-

zipien der Konvention in die nationalen Verfassungen begrüßen würde. Der Ausschuss hat Deutschland wiederholt aufgefordert, das Grundgesetz entsprechend zu ändern oder einen sonstigen rechtlichen Mechanismus zu schaffen, um der KRK Vorrang vor dem sonstigen Bundesrecht zu geben. Auch die Venedig-Kommission des Europarates²³ hat den Mitgliedstaaten als einen Baustein für mehr Kinderschutz empfohlen, „entsprechend ihren verfassungsrechtlichen Systemen“ verfassungsrechtliche Gewährleistungen für die Anerkennung und den Schutz von Kinderrechten vorzusehen.²⁴

Die Empfehlungen beider Gremien sind jedoch rechtlich nicht bindend und auch nicht zielführend.²⁵ Wichtige Normen der Kinderrechtskonvention wie das Kindeswohlprinzip oder die Beteiligungsrechte sind hierzulande unmittelbar anzuwendendes Recht.²⁶ Die deutschen Gerichte nehmen – dem Grundsatz völkerrechtsfreundlicher Auslegung folgend – schon seit einigen Jahren verstärkt auf die KRK Bezug. Auch wurden auf Bundes- und Landesebene verschiedene Gesetze zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen verabschiedet, etwa in Verfahren beim Jugendamt und in familiengerichtlichen Verfahren, um Vorgaben der KRK umzusetzen.

Soweit sich Befürworter einer Übernahme von Prinzipien der KRK ins Grundgesetz davon eine Beseitigung noch bestehender Defizite bei der

einkommens über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle überwachen,
<https://ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIntro.aspx> (abgerufen am 29. Juli 2019).

²³ Die offizielle Bezeichnung des unabhängigen Expertengremiums, das die Mitgliedstaaten des Europarates zu Fragen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit berät, lautet „Europäische Kommission für Demokratie und

Recht“, https://www.venice.coe.int/WebForms/pages/?p=01_Presentation&lang=DE (abgerufen am 28. Juli 2019).

²⁴ CDL-AD (2014)005, Nr. 145

[https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2014\)005-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2014)005-e) (abgerufen am 28. Juli 2019).

²⁵ Siehe u.a. Gregor Kirchhof, Die Kinderrechte des Grundgesetzes. Sollte die Verfassung zugunsten von Kindern geändert werden?, NJW 2018, 2690 (2690f.).

²⁶ Susanne Baer, Friederike Wapler, Stellungnahme für den Familienausschuss des Bundestages im Rahmen der Öffentlichen Anhörung am 25. Januar 2016 zur Stärkung der Kinderrechte, Anträge BT-Drs. 18/5103 und 18/6042.

Umsetzung der Konvention und mehr gesellschaftliche Sensibilität für die Rechte von Kindern versprechen, ist zu bedenken, dass es nicht Ziel und Zweck des Grundgesetzes ist, völkerrechtlichen Vorgaben zur Durchsetzung zu verhelfen. Es würde den Rahmen des Grundgesetzes sprengen, würde man dazu übergehen, Grundprinzipien völkerrechtlicher Verträge aufzunehmen, um diese stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und staatlicher Stellen zu rücken.

Kurz und knapp: Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Kernprinzipien Beteiligungsrechte und Kindeswohl sind zentrale Bezugsgrößen in der Diskussion über die Verankerung von Kindergrundrechten. Die Hochzoning der KRK auf die Ebene des Grundgesetzes wird jedoch mit guten Gründen abgelehnt, da beide Regelwerke unterschiedlichen Zielen dienen. Im Übrigen hat die Konvention bereits prägende Wirkung für den Kinderschutz in Deutschland.

8. Welche Orientierungshilfe für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz können Verfassungen anderer Staaten geben?

Eine Reihe europäischer Länder und auch außereuropäischer Staaten, vor allem in Lateinamerika, erwähnen Kinderrechte in ihren Verfassungen. Wenn Rechtsvergleiche mit dem Ausland ange stellt werden, sind jedoch die jeweiligen Verfassungstraditionen und -kulturen zu berücksichtigen. Dabei zeigt sich, dass Inhalt und Ausgestaltung von Kinderrechten in den jeweiligen Verfassungen sehr verschieden sind. Gleiches gilt für die praktische Bedeutung der verfassungsrechtlich verankerten Kinderrechte in dem jeweiligen Staat. Auch die Rolle der Gerichte, zumal der Verfassungsgerichte, zur Entfaltung und Durchsetzung von Kinderrechten ist sehr unterschiedlich.

Kurz und knapp: Für die Debatte über die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz mag der Blick ins Ausland hilfreiche Anregungen geben. Letztlich kommt es aber darauf an, eine Regelung zu finden, die den erwarteten Nutzen und mögliche Risiken für die deutsche Verfassungsrechtsordnung austariert.

9. Welche Bedeutung haben Kinderrechte in den Landesverfassungen für das Vorhaben grundgesetzlicher Verankerung?

In allen Landesverfassungen, mit Ausnahme der staatsorganisatorischen Verfassung von Hamburg, sind mittlerweile Kinderrechte verankert. Aus den landesrechtlichen Bestimmungen eine Richtschnur für eine Grundgesetzergänzung zu entwickeln, ist aber schon deshalb problematisch, weil sich die jeweiligen Regelungen sowohl inhaltlich als auch dem Umfang nach zum Teil deutlich voneinander unterscheiden. Auch Schutzintensität und Zielrichtung sind unterschiedlich.

Obwohl in den Landesverfassungen vielfach von einem „Recht“ für Kinder die Rede ist, ist damit nicht in jedem Fall ein subjektiv-öffentliches Recht gemeint. Häufig handelt es sich um objektiv-rechtliche Vorschriften, Staatsziele oder Programmsätze.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz normenhierarchisch auf einer höheren Ebene steht als die Landesverfassungen. Eine Ergänzung des Grundgesetzes hat, da es um die Grundordnung für die gesamte Bundesrepublik geht, deutlich weiterreichende Wirkung als Änderungen einer Landesverfassung. Trotz dieser Unterschiede können die landesverfassungsrechtlichen Kinderrechtsbestimmungen für die Arbeiten zur Grundgesetzänderung eine gewisse Orientierung bieten. So ist den Regelungen jüngeren Datums gemeinsam, dass sie ihrerseits an die UN-Kinderrechtskonvention anknüpfen, vor allem dort, wo es um Grundrechtssubjektivität, Kindeswohl und die Entwicklung von Kindern geht.

Fragt man danach, ob und welche Wirkungen die Aufnahme von Kindergrundrechten in die Landesverfassungen gehabt hat, etwa im Verhältnis zu Elternrechten oder staatlichen Aktivitäten, gibt es nur wenige gesicherte Erkenntnisse. Gerichtsentscheidungen, die aufgrund der landesrechtlichen Kinderrechtsregelungen zu einer grundsätzlichen Neubewertung des Verhältnisses Kinder-Eltern-Staat führten, scheinen bislang nicht getroffen worden zu sein. Dort, wo Landesverfassungsgerichte Verfahren zu entscheiden hatten, in denen Bestimmungen zu Kinderrechten eine

Rolle spielten, orientierten sie sich im Wesentlichen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 6 GG.

Der Verankerung von Kinderrechten in den Landesverfassungen wird vor allem bewusstseins-schärfende Bedeutung zugeschrieben. Teilweise wird festgestellt, dass junge Menschen stärker in den Fokus von Politik, Verwaltung und Justiz gerückt seien. Die Aufnahme von Kinderrechten in die nordrheinwestfälische Landesverfassung habe sukzessive durch Schaffung gesetzlicher, finanzieller und verwaltungsmäßiger Rahmenbedingungen zu mehr Beachtung von Kinderrechten, auch bei der Ausführung von Gesetzen geführt, heißt es in einem Bericht der Landesregierung. Vergleichende Studien zu den Wirkungen unterschiedlicher Regelungskonzepte für die Verankerung von Kindergrundrechten scheitert jedoch bislang nicht zu geben.

Kurz und knapp: Alle Landesverfassungen, mit Ausnahme der hamburgischen, enthalten Regelungen zu Kinderechten. Neuere Bestimmungen sind inspiriert durch die Kinderrechtskonvention.. Schutzzinhalte und Regelungsintensität der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen sind jedoch uneinheitlich. Vor allem aber unterscheidet sich das Grundgesetz in seiner Konzeption und Geltung erheblich von den Landesverfassungen. Die dortigen Regelungen bieten deshalb für die geplante Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz nur sehr begrenzt Orientierungshilfe.

10. Welche Bedeutung haben elterliche Rechte und Pflichten für die Diskussion über Kindergrundrechte?

Nach Art. 6 Abs. 2 GG haben Eltern das „natürliche Recht“ und die „Pflicht“ zur „Pflege und Erziehung“ ihrer Kinder.²⁷ Dieses Schutz- und Abwehrrecht ist ein eigenes Grundrecht des jeweiligen Elternteils.²⁸ Bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung zum Thema Kindergrundrechte ist

²⁷ Siehe dazu Matthias Jestaedt, Kommentierung von Art. 6 Abs. 2 und 3 GG, in: Rudolf Dolzer (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg 1950 ff., 74. und 75. Lieferung Dezember 1995, 77. Lieferung Oktober 1996, C. F. Müller, S. 1-375.

²⁸ BVerfGE 99, 145, Rn. 62.

zu bedenken, ob und inwieweit sich Verschiebungen zulasten der Elternrechte ergeben könnten.

Die Eltern dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. ... Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben betriebenen Begabtenauslese vielleicht vermieden werden könnten.“²⁹

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass „in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“.³⁰ Man kann deshalb auch von einem Vertrauensvorschuss für die Eltern sprechen. Gewährt wird dieser, weil das Elternrecht „ein Recht im Interesse des Kindes [ist]“. Es ist ihnen „um des Kindes willen verbürgt“, wie das Bundesverfassungsgericht betont.³¹ Das Elternrecht wird deshalb auch als „treuhänderisch“³² oder „dienend“³³ beschrieben.³⁴ In diesem Zusammenhang wird zugleich die Bedeutung familiärer Bindung betont.³⁵ Eltern dürfen staatliche Eingriffe in ihr Erziehungsrecht nicht zuletzt deshalb abwehren, um den privaten Entfaltungsraum ihrer Kinder zu schützen.³⁶ Deshalb wird auch davon gesprochen,

dass Elternrechte einen „Schutzraum“³⁷ für das Kind bildeten.

Die primäre Verantwortung für das Kindeswohl ist damit den Eltern – und nicht dem Staat³⁸ zugewiesen. Diese grundgesetzliche Weichenstellung zugunsten der Eltern ist auch vor dem Hintergrund historischer Erfahrungen staatlicher Vereinnahmung von Kindern durch das Regime der Nationalsozialisten zu sehen.

Kurz und knapp: Elternrechte sind besonders geschützt, weil sie der Entwicklung des Kindes in einer privaten Lebenssphäre dienen. Für das Kindeswohl sind primär die Eltern verantwortlich. Eine Regelung zu finden, die dieses Kernanliegen des Grundgesetzes berücksichtigt, gehört zu den Hauptherausforderungen für den Verfassungssetzgeber, wenn er Kinderrechte im Grundgesetz festschreibt.

11. Was bedeutet die explizite Verankerung von Kindergrundrechten für das so genannte Wächteramt des Staates?

Wie oben geschildert, sind für die Kinder in erster Linie ihre Eltern verantwortlich. Werden sie ihrer Pflege- und Erziehungsverantwortung jedoch nicht gerecht, hat das Kind „Anspruch auf den Schutz des Staates“.³⁹

Der Staat hat nach der Karlsruher Rechtsprechung einen „grundrechtlichen Gewährleistungsauftrag“ sicherzustellen, dass die Eltern ihre Pflichten „in Ausrichtung auf das Kindeswohl“ wahrnehmen.⁴⁰ Die Rede ist vom „Wächteramt des Staates“⁴¹. Das Gericht bezieht sich dabei auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach die „staatliche Gemeinschaft“ über die Ausübung elterlicher Pflichten wacht. Die Karlsruher Richter betonen jedoch, dass nicht jedes Versagen oder jede Nach-

²⁹ BVerfG, 1 BvR 1248/09, Rn. 15.

³⁰ BVerfGE 133, 59, Rn. 49.

³¹ BVerfGE 121, Rn. 70.

³² BVerfGE 59, 360 (377).

³³ Florian Becker, Kinderrechte in die Verfassung? Zur Aufnahme eines Kindergrundrechts in das Grundgesetz, in: Kinder im Recht. Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung, Arnd Uhle (Hrsg.), Berlin 2019, S. 251 (273).

³⁴ Kritisch dazu: Friederike Wapler, Kinderrechte in der Rechtsordnung – eine Aufgabe für den Gesetzgeber?, in: Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil, Anne Röthel und Bettina Heiderhoff (Hrsg.), Frankfurt am Main 2018, 45 (53ff.)

³⁵ BVerfGE, 121, 69, Rn. 72.

³⁶ Friederike Wapler, Kinderrechte in der Rechtsordnung – eine Aufgabe für den Gesetzgeber?, in: Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil, Anne Röthel und Bettina Heiderhoff (Hrsg.), Frankfurt am Main 2018, 45 (55).

³⁷ Bettina Heiderhoff, Kinderrechte – ein Überblick, in: Anne Röthel, Bettina Heiderhoff (Hrsg.), Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil (2018), S. 9 (11).

³⁸ Siehe dazu unter 11.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 03. Februar 2017, 1 BvR 2569/16, Rn. 38.

⁴⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, Rn. 43.

⁴¹ BVerfG, 29.07.1968, 1 BvL 20/63; 1 BvL 31/66; 1 BvL 5/67, Rn. 61.

lässigkeit den Staat berechtige oder verpflichte, den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entziehen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. „Vielmehr ist stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern vor dem Staat Rechnung zu tragen.“⁴²

Die Hürden für staatliches Einschreiten sind vergleichsweise hoch: Nur wenn das Kindeswohl nachhaltig gefährdet ist, darf der Staat sein Wächteramt ausüben.⁴³ Der Staat darf nicht auf eine bessere Pflege oder Erziehung des Kindes hinwirken.

Je nachdem, welche Regelung der Verfassungsgesetzgeber zu Kinderrechten trifft, könnte diese jedenfalls mittelbar Folgen für das Verhältnis von primärer Elternverantwortung und dem – bislang sehr engen – staatlichem Wächteramt haben. Wird das Grundgesetz zum Beispiel durch eine Bestimmung zur Förderung von Kindern ergänzt (etwa: „Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung.“), könnte dies als Ausweitung des staatlichen Wächteramtes interpretiert werden. Auch eine Regelung, die die Bedeutung des Kindeswillens und die wachsender Selbständigkeit des jungen Menschen hervorhebt, könnte Folgen für die Reichweite des Wächteramtes haben. So ist zu bedenken, dass mehr Entscheidungsfreiheit für das Kind nicht zwangsläufig zu mehr Autonomie, sondern gegebenenfalls zu einer Übernahme von Verantwortung durch den Staat oder die Gerichte führt.

Kurz und knapp: Der Staat darf sich nach geltender Verfassungsrechtslage in die Erziehung und Sorge für die Kinder nur ausnahmsweise einmischen, falls das Wohl der Kinder gefährdet ist, weil die in erster Linie verantwortlichen Eltern ihren Pflichten nicht nachkommen. Je nachdem, welche Regelung der Verfassungsgesetzgeber zu Kinderrechten trifft, könnte dies den Rahmen für staatliche Wächtermaßnahmen erweitern.

12. Bei einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages im Jahre 2013 hatten sich alle geladenen Rechtswissenschaftler und damit sieben der acht Sachverständigen skeptisch zur ausdrücklichen Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz geäußert.⁴⁴ Sind die damals vorgebrachten Argumente weiterhin relevant?

Die juristischen Bedenken, die damals vorgetragen wurden, sind nach wie vor aktuell. Sie lassen sich folgendermaßen skizzieren⁴⁵: Je nach Ausgestaltung der Kindergrundrechte hätten diese entweder nur symbolische Bedeutung oder man riskiere Verschiebungen in dem verfassungsrechtlich gut austarierten Dreiecksverhältnis von Kinderrechten, Elternrechten und staatlichen Befugnissen. Ferner wurde in der damaligen Anhörung auf Folgeprobleme für die Grundrechtsarchitektur als Ganzes hingewiesen. Werde das Grundgesetz um spezielle Kinderrechte ergänzt, stelle sich die Frage nach deren Verhältnis zu den bisherigen Grundrechten, die für alle Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Kinder gelten. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass auch andere Bevölkerungsgruppen besonderen Schutz- und Förderbedarf hätten, etwa weil sie alt oder krank seien. Eine Parzellierung des Grundrechtsschutzes sei weder nötig noch sinnvoll, da das Grundgesetz umfassenden Schutz gewähre.

Kurz und knapp: Geändert haben sich zum Teil die politischen Einschätzungen zu dem Vorhaben „Kindergrundrechte“, nicht aber die juristischen Bewertungen.

13. Welche grundsätzlichen Weichenstellungen sind bei den Gesetzgebungsarbeiten für das Projekt „Kindergrundrechte“ vorzunehmen?

⁴⁴

https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/45426229_kw26_pa_recht_kinderrechte-212880 (abgerufen am 16. August 2019).

⁴⁵ Siehe den zusammenfassenden Bericht über die Anhörung,

https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/45426229_kw26_pa_recht_kinderrechte-212880 (abgerufen am 16. August 2019).

⁴² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, Rn. 43.

⁴³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, Rn. 44.

Zu klären wäre zunächst die Zielrichtung des Vorhabens: Wird bezweckt, die gegenwärtige Verfassungslage zum Schutz und zu den Rechten von Kindern abzubilden (deklaratorische Verfassungsänderung) oder ist eine Änderung nicht nur des Grundgesetztextes, sondern auch des verfassungsrechtlichen Schutzzumfangs geplant (substantielle Verfassungsänderung)? Für den Fall, dass eine inhaltliche Erweiterung der bisherigen Schutzdimension gewollt ist, stellt sich die Frage, mit welchem Instrumentarium dies geschehen soll: Ist an eine Staatszielbestimmung gedacht oder daran, ein neues bzw. neue subjektive Grundrechte für Kinder zu schaffen?

Im Koalitionsvertrag ist explizit von einem „Kindergrundrecht“ die Rede. Ob eine Staatszielbestimmung als Instrumentarium in Frage kommt, erscheint damit fragwürdig. In Betracht käme wohl nur eine Kombinationslösung. Mit der Staatszielbestimmung würden dem Staat objektiv-rechtliche Verpflichtungen entstehen, zum Beispiel die Entwicklung und Beteiligung von Kindern zu fördern. Ein einklagbarer Anspruch von Kindern würde damit aber nicht geschaffen. Verletzt wäre die Staatszielbestimmung erst, sollten die Staatsorgane gänzlich untätig bleiben oder die ergriffenen Maßnahmen offenkundig ungeeignet sein, die für Kinder erstrebten Staatsziele zu erreichen.⁴⁶

Verfassungssystematisch wäre zu bedenken, dass Staatszielbestimmungen grundsätzlich Bereiche betreffen, in denen der Verfassungsgesetzgeber sich gerade nicht so weit binden wollte, dass er Grundrechte gewährleistet, auf die sich der Einzelne berufen und die er gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzen kann. Kinder hingegen genießen nach dem Grundgesetz, wie bereits gesagt,⁴⁷ umfassenden Grundrechtsschutz. Würde das Koalitionsvorhaben „Kindergrundrechte“ in Form einer Staatszielbestimmung verwirklicht, würde sich also die Frage stellen, ob und welche Folgen dies für die grundrechtlichen Abwehr- und Schutzansprüche hätte, die Kindern nach dem

Grundgesetz zustehen. Im Ergebnis, so wird befürchtet, könnte die Staatszielbestimmung den bestehenden Grundrechtsschutz eher schwächen als stärken.⁴⁸

Abgrenzungsprobleme ergeben sich jedoch auch für den Fall, dass der Verfassungsgesetzgeber entscheidet, die bisherigen Grundrechte für Kinder durch weitere subjektiv-öffentliche Rechte zu ergänzen. Auch hier stellt sich die Frage, was aus dem Grundrechtsschutz wird, der Kindern nach bisheriger Verfassungsrechtslage zusteht. Wie also verhalten sich allgemeine (ungeschriebene) und speziell aufzunehmende Kindergrundrechte zueinander?

Klärungsbedarf würde außerdem zu der Frage bestehen, was neue Kindergrundrechte für die Grundrechte der Eltern bedeuten. Dass das Elternrecht zur Pflege und Erziehung der Kinder als fremdnützig oder treuhänderisch verstanden wird,⁴⁹ ändert daran nichts, da die elterliche Erziehungsautonomie staatlichen Erziehungsbestrebungen grundsätzlich vorgeht und das Elternrecht auch Garant einer privaten Lebenssphäre ist, die für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes benötigt wird.⁵⁰ Beides wäre bei der Ausgestaltung neuer Kindergrundrechte zu bedenken.

Kurz und knapp: Nach der Koalitionsvereinbarung, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, käme sowohl eine deklaratorische als auch eine substantielle Verfassungsänderung in Betracht. Bei der Weichenstellung ist zu bedenken, dass das Grundgesetz bereits ein austariertes Schutzsystem bietet, in dem Kinder umfassenden Grundrechtsschutz genießen und das Elternrecht als Garant privater Lebenssphäre geschützt wird.

⁴⁶ vgl. Florian Becker, Kinderrechte in die Verfassung? Zur Aufnahme eines Kindergrundrechts in das Grundgesetz, in: Kinder im Recht. Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung, Arnd Uhle (Hrsg.), Berlin 2019, 251 (259f.).

⁴⁷ Siehe unter 4.

⁴⁸ Florian Becker, Kinderrechte in die Verfassung? Zur Aufnahme eines Kindergrundrechts in das Grundgesetz, in: Kinder im Recht. Kinderrechte im Spiegel der Kindesentwicklung, Arnd Uhle (Hrsg.), Berlin 2019, 251 (260).

⁴⁹ Siehe dazu unter 10.

⁵⁰ Vgl. dazu: Friederike Wapler, Kinderrechte in der Rechtsordnung – eine Aufgabe für den Gesetzgeber?, in: Mehr Kinderrechte? Nutzen und Nachteil, Anne Röthel und Bettina Heiderhoff (Hrsg.), Frankfurt am Main 2018, 45 (55).

14. Welche unmittelbaren Folgen hätte eine Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz?

Unabhängig davon, welche Regelung der Verfassungsgesetzgeber zu Kinderrechten trifft, wird Deutschland allein dadurch nicht auf Anheb kinderfreundlicher. Entscheidend ist vielmehr, welche Änderungen im einfachen Recht sowie in der Finanzplanung folgen. Welche Hebelwirkung die Verankerung von Kindergrundrechten entfaltet, hängt also davon ab, was der Gesetzgeber und in Streitfällen die Gerichte aus den Vorgaben des Verfassungsgesetzgebers machen.

Ob die bessere Sichtbarkeit von Kinderrechten im Grundgesetz oder ein Mehr an Kindergrundrechten die erhoffte Signalwirkung hat und Kindern tatsächlich zugutekommt, hängt von politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ab, die sich nur begrenzt durch Vorgaben im Grundgesetz steuern lassen. Abzuwarten bleibt außerdem, wie die Gerichte die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu Kindergrundrechten anhand von Einzelfällen konkretisieren. Die Erfahrung bestätigt: „Wer Verfassungsrecht sät, wird Verfassungsrechtsprechung ernten.“

Welche Dynamik die Kindergrundrechte entfalten und welche Nebenwirkungen sich, zum Beispiel für die Elternrechte, ergeben, lässt sich nicht vorhersagen. Der Verfassungsgesetzgeber kann jedoch durch eine Regelung, die Brüche, Widersprüche und Zweifel daran, wie sich die Kinderrechte zum bisherigen Grundrechtsschutz verhalten, das Risiko juristischer Auseinandersetzungen minimieren und die allgemeine Akzeptanz der Neuregelung erhöhen.

Kurz und knapp: Die explizite Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ändert an der aktuellen Rechts- und Lebenslage von Kindern zunächst nichts. Dafür wären Anpassungen der einfachen Rechtsordnung nötig und die Bereitschaft, stärker in die Zukunft von Kindern zu investieren. Ein entsprechendes Signal kann der Verfassungsgesetzgeber je erfolgreicher senden, desto besser es ihm gelingt, den Schutz von Kindern im Rahmen des bewährten Grundrechtssystems zu präzisieren, ohne die Balance zwischen Kindern, Eltern und Staat zu stören.

Impressum

Die Autorin

Dr. Katja Gelinsky ist Koordinatorin für Recht und Politik in der Hauptabteilung Politik und Beratung der Konrad-Adenauer-Stiftung. Die promovierte Juristin ist viele Jahre Journalistin mit den Schwerpunkten Staat und Recht gewesen und war Redenschreiberin im Bundespräsidialamt und im Bundesministerium der Finanzen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Thomas Köhler

Hauptabteilungsleiter
Politik und Beratung
T +49 30 / 2 69 96-35 50
thomas.koehler@kas.de

Dr. Katja Gelinsky (LL.M.)

Koordinatorin für Recht und Politik
Hauptabteilung Politik und Beratung
Team Innenpolitik
T +49 30 / 2 69 96-37 60
katja.gelinsky@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2019, Sankt Augustin/Berlin
Gestaltung & Satz: yellow too Pasiek Horntrich GbR



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)